

Gewährung von Wohngeld (WoGG)

1. Art der Leistung

Wohngeld wird als Mietzuschuss für Personen gezahlt, die Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder Bewohner eines Heimes sind und diesen Wohnraum selbst nutzen

2. Anspruchsvoraussetzungen

Ob Wohngeld in Anspruch genommen werden kann und – wenn ja – in welcher Höhe, ist abhängig von drei Faktoren:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens (§ 14, 16, 17 WoGG)
- die Höhe des Vermögens den in § 21 Abs. 3 WoGG genannten Höchstbetrag nicht überschreitet
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (Heim: Investitionskosten)

3. Antragstellung

- persönlich oder durch Betreuer / Bevollmächtigte
- die Gewährung erfolgt erst vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist, für zurückliegende Zeiträume wird kein Wohngeld gezahlt
- Zur Bearbeitung wenden Sie sich anschließend an die örtliche Wohngeldstelle der Stadt Emsdetten
- Folgende Unterlagen werden benötigt:
 - aktuelle Rentenbescheide
 - Kontoauszüge der letzten 3 Monate (lückenlos)
 - Betreuerurkunde / Vollmacht
 - Unterlagen über sonstige Verpflichtungen
 - ggf. Schwerbehindertenausweis

INFO WG	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 1
Datum	20.02.2013	20.02.2013		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		

4. Berechnung, Abrechnung

Die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens wird wie folgt berechnet:

- Gesamteinkommen (Bruttorenten/Pensionen)
- Werbungskosten (102,00 €)
- pauschaler Abzug (10 %), § 16 Abs. 1 WoGG
- ggf. Freibetrag bei Schwerbehinderung, § 17 WoGG
- = zu berücksichtigendes Jahres-Gesamteinkommen

Zur weiteren Berechnung wird die monatliche Gesamtmiete unter Berücksichtigung der Wohnfläche und der Mietstufe herangezogen (§ 12 Abs. 1 WoGG).

Wird Wohngeld bewilligt, erfolgt die monatliche Auszahlung an das Seniorenzentrum und wird mit den monatlichen Gesamtkosten für den Heimaufenthalt verrechnet.

Bei Gewährung von Hilfe zur Pflege / Sozialhilfe (§ 61 SGB XII) wird das Wohngeld als zusätzliches Einkommen berücksichtigt / dem Einkommen hinzugerechnet (§ 2 SGB XII, Nachrang der Sozialhilfe).

Auskunftspflicht

Änderungen in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen (z. B. Änderung der Rentenhöhe) und persönlichen Verhältnissen sind umgehend der Wohngeldstelle mitzuteilen (§ 60 SGB I), da sich diese auf die Anspruchshöhe auswirken.

Bei weiteren Fragen zum Thema Wohngeld sprechen Sie uns gerne an! Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist jedoch das Sozialamt zuständig.

INFO WG	Erstellt	Freigegeben	Bearbeitet	Revisionsstand: 0 Seite: 2
Datum	20.02.2013	20.02.2013		
Name	Sterthaus, Jens	Sander, Gunnar		